

BMU-RS III 1 -

2. Hd. Frau  
Bordin

Entwurf

044346

Kleinfeld anrufen *gl.*Oberbergamt  
Clausthal-Zellerfeld  
Hindenburgplatz 9

38678 Clausthal-Zellerfeld

1.) Nach R mit H. ACRS  
am 16.4.97 IT-Schreiben  
NO gebildet. Anruf H. Klein-  
feld, obp Schreiben raus-  
gehen kann bedrft.

Z 2.2/Kf

0531/592-7726

9. April 1997

**Bergwerk zur Erkundung des Salzstocks Gorleben**  
hier: Änderung der Vorgehensweise bei der untertägigen Erkundung  
Bezug: Besprechung am 12. März 1997 in Ihrem Hause2.) H. Kleinere u R  
Z. K. 7/28/4  
3.) Zd A  
Bo 16/4

Das Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld hat unter Bezug auf die Pressemitteilung des BfS vom 17.02.1997 um eine Erläuterung des bei der untertägigen Erkundung des Salzstocks Gorleben geplanten Vorgehensweise gebeten. Dieser Bitte komme ich wie folgt nach:

Die bisherige Planung sah die zeitlich parallele Erkundung der nordöstlich und südwestlich der Schächte gelegenen Teile des Salzstocks vor. Hiervon wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit abgesehen. Stattdessen ist vorgesehen, die untertägige Erkundung vorerst auf den nordöstlichen Teil des Salzstocks zu beschränken. Erst nach Abschluß der Erkundung im Nordosten sollen die Erkundungsmaßnahmen Richtung Südwesten - soweit erforderlich - fortgeführt werden. An der Absicht des Bundes, den Salzstock Gorleben auf seine Eignung als Endlager für radioaktive Abfälle zügig zu erkunden, ändert sich dadurch jedoch nichts.

Mit der Erkundung im nordöstlichen Teil soll festgestellt werden, in welchem Umfang dort hinreichend große, zusammenhängende Steinsalzpartien vorhanden sind, die zur Endlagerung insbesondere hochradioaktiver Abfälle geeignet sind.

Im einzelnen ist folgendes vorgesehen:

1. Nach gemeinsamer fachlicher Bewertung durch das BfS, die BGR und die DBE ist eine Erkundung des nordöstlichen Teils des Salzstocks durchführbar, ohne daß hierfür alte Salzrechte Dritter, die dem BfS bislang keine Nutzungsrechte eingeräumt haben, in Anspruch genommen werden müssen.
2. Für eine unter geologischen Gesichtspunkten optimierte geowissenschaftliche Erkundung im Hinblick auf den Eignungsnachweis im Planfeststellungsverfahren, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Langzeitsicherheit, ist es zweckmäßig und geboten, für Erkundungsbohrungen auch

2

044347

solche Partien des Salzstocks in Anspruch zu nehmen, an denen alte Salzabbaugerechtigkeiten bestehen.

3. Falls die Erkundung ergibt, daß der nordöstliche Teil des Salzstocks für die Errichtung eines Endlagers geeignet ist, muß im gegenwärtigen Zeitpunkt die Option offengehalten werden, auf die südwestlich der Schächte gelegenen Salzabbaugerechtigkeiten des Grafen von Bernstorff für geologische Erkundungsbohrungen zuzugreifen.

Die durch die geänderte Vorgehensweise notwendigen Änderungen und Ergänzungen bezüglich der gemäß §§ 159,7 und § 160 BBergG gestellten Anträge werde ich Ihnen gesondert mitteilen.

Das Bergamt Celle erhält eine Kopie des Schreibens.

In Vertretung

Rösel